

Ergänzende Informationen zur Verfahrensänderung BEI_NRW

Präzisierung und weitere Informationen zum Schreiben vom 15.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Verwaltungsabläufe zu optimieren und die kontinuierliche Leistungserbringung sicherzustellen, hat das LVR-Dezernat Soziales für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis zum 30.06.2026** eine verfahrenstechnische Anpassung beschlossen. Diese Regelung betrifft alle Leistungsbereiche, einschließlich des Ambulant Betreuten Wohnens, besonderer Wohnformen sowie tagesstrukturierender Maßnahmen und der Teilhabe am Arbeitsleben.

1. Zielsetzung und Aussetzung der proaktiven Einreichung neuer BEI_NRW

Bisher enthielten viele Bewilligungsbescheide die pauschale Aufforderung, spätestens nach zwei Jahren ein aktualisiertes BEI_NRW einzureichen. Diese Aufforderung kann bis auf weitere Mitteilung bei unbefristeten Leistungsbewilligungen ignoriert werden:

- Sofern die Bedarfslage der leistungsberechtigten Person unverändert ist, werden die Leistungen automatisch fortgeführt.
- Eine formlose Mitteilung an das Fallmanagement über den gleichbleibenden Bedarf ist nicht erforderlich.
- Die bewilligten Leistungen werden bei unbefristeten Bescheiden im bestehenden Umfang weitergewährt. Dies sind in der Regel alle Bescheide, soweit es dort nicht ausdrücklich anders mitgeteilt ist. Eine schriftliche Bestätigung durch den LVR, dass ein unbefristeter Bescheid Bestand hat, erfolgt nicht, da sich dies bereits aus dem Rechtscharakter eines unbefristeten Bescheides ergibt. Alternativ werden im Bereich des BeWo selbstverständlich aktualisierte Zahlungsmittelungen übermittelt, die die Zeiträume für die notwendige Spitzabrechnung abbilden.

2. Unveränderte Meldepflicht bei Bedarfsänderungen

Trotz der oben genannten Erleichterung bleibt die grundsätzliche Pflicht der Leistungserbringer bestehen, auf Veränderungen der Lebenssituation zeitnah zu reagieren. Ein neues, vollständiges BEI_NRW ist zwingend einzureichen, wenn:

- sich Art, Umfang oder Intensität des Unterstützungsbedarfs wesentlich verändert haben (sowohl bei Steigerung als auch bei Verringerung der Bedarfe).
- der festgestellte Bedarf nicht mehr zur aktuellen Lebenssituation passt.
- Ziele oder Maßnahmen grundlegend angepasst werden müssen.

Im Zweifel ist immer ein aktualisiertes BEI_NRW einzureichen. Dies entscheidet der Leistungserbringer in eigener Verantwortung. Bitte sehen Sie von Rückfragen zur Notwendigkeit einer Einreichung beim Fallmanagement ab, damit wir eine zügige Bearbeitung aller Vorgänge gewährleisten können.

3. Proaktive Anforderungen durch den LVR

Der LVR behält sich vor, in Einzelfällen auch weiterhin proaktiv Informationen oder ein aktualisiertes BEI_NRW anzufordern. Dies erfolgt unabhängig einer möglichen Bedarfsveränderung. Sollten Sie eine solche explizite Anfrage postalisch oder per E-Mail erhalten, ist eine Rückmeldung bzw. die Einreichung der Unterlagen weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die Vorlage von fachärztlichen Stellungnahmen oder Unterlagen zur Einkommens- und Vermögenssituation, sofern diese **explizit** angefordert werden. Die leistungsberechtigte Person oder die gesetzliche Betreuung hat ohnehin im Rahmen der Mitwirkungspflichten mögliche Änderungen unabhängig von den nun vorliegenden Verfahrensanpassungen regelhaft aktiv mitzuteilen.

4. Geltungsbereich und Ausnahmen

- **Leistungsbereiche:** Diese Verfahrensänderung gilt universell für alle Leistungsbereiche (Ambulant Betreutes Wohnen, Besondere Wohnformen, LT 22, 24 und 25) sowie unabhängig von der Höhe der Leistung.
- **Befristete Bewilligungen:** Bei Bescheiden mit festem Enddatum bleibt das bisherige Verfahren bestehen; hier ist weiterhin proaktiv ein BEI_NRW zur Weiterbewilligung durch den Leistungserbringer einzureichen. Das Datum in der Zahlungsmitteilung stellt **keine** Befristung dar. Ob ein Bescheid befristet ist, ist vom Leistungserbringer ggf. beim Leistungsberechtigten oder der gesetzlichen Betreuung zu erfragen.
- **Personalmehrbedarf:** Gesonderte Verfahren wie der Antrag auf Personalmehrbedarf sind von dieser Regelung ausgeschlossen; hier gelten die bekannten Antrags- und Verlängerungsprozesse.
- **Altfall-Anforderungen:** Pauschale Aufforderungen zur Einreichung eines BEI_NRW, die den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 betreffen, aber bereits vor dem 01.01.2026 durch den LVR im Rahmen des Bewilligungsbescheides angefordert worden sind, müssen nicht bedient werden. Individuelle Anforderungen, die unabhängig von der regelhaften Wiedervorlage zugesandt worden sind, sind hiervon ausgenommen. Da in diesen Fällen von einer Änderung ausgegangen wird, ist in diesen Fällen entsprechend der individuellen Aufforderung durch das Fallmanagement ein aktualisiertes BEI_NRW vorzulegen.
- **Kooperatives Verfahren:** Das kooperative Verfahren bleibt in seiner bisherigen Form vollumfänglich bestehen.

5. Finanzielle Abwicklung und Ausblick

An dem bestehenden Verfahren der Abschlagszahlungen und der Spitzabrechnung ergeben sich keine Änderungen. Die entsprechenden Zeiträume und Vorgaben sind den jeweiligen Zahlungsmitteilungen zu entnehmen. Durch eine Anpassung der internen Prozesse stellen wir sicher, dass die Zahlungen entsprechend weiterlaufen. Bitte beachten Sie, dass das Verfahren für die Zeit nach dem 30.06.2026 derzeit noch nicht festgelegt ist. Aktuelle Kostenzusagen können daher weiterhin den standardmäßigen Hinweis auf eine Einreichung nach zwei Jahren enthalten, der jedoch für den definierten Zeitraum durch dieses Schreiben ausgesetzt wird. Über das Verfahren ab dem 01.07.2026 wird rechtzeitig informiert werden. Vor weiteren Informationen ist von dem skizzierten Verfahren nicht abzuweichen.

Köln, den 03.02.2026